

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wehrgesetzes 2001

Das Wehrgesetz 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Überschrift zu § 56 folgende Paragraphenbezeichnung samt Überschrift eingefügt:*

„56a Sonstige Bestimmungen“

2. *Nach § 56 wird folgender § 56a samt Überschrift eingefügt:*

„Sonstige Bestimmungen

§ 56a. Bei Veranstaltungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, betreffend den Besitz, das Führen und das Überlassen

1. von Kriegsmaterial und verbotenen Waffen sowie

2. von Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 WaffG,

jeweils einschließlich der Munition für diese Waffen, nicht anzuwenden. Waffenverbote nach §§ 12 und 13 WaffG gelten jedoch auch bei solchen Veranstaltungen.“

3. *Im § 60 wird nach Abs. 2i folgender Abs. 2j eingefügt:*

„(2j) Das Inhaltsverzeichnis und § 56a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit 1. xxx 2012 in Kraft.“

Artikel 2
Änderung des Waffengesetzes 1996

Das Waffengesetz 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 43/2010, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 42a folgender Eintrag eingefügt:*

„42b Deaktivierung von Schusswaffen“

2. *§ 2 Abs. 3 lautet:*

„(3) Schusswaffen einschließlich der als Kriegsmaterial gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. a und b der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977 betreffend Kriegsmaterial in der Fassung BGBl. Nr. 624/1977 anzusehenden Schusswaffen sowie Läufe und Verschlüsse gemäß § 1 Art. I Z 1 lit. c dieser Verordnung, die jeweils gemäß § 42b deaktiviert worden sind, gelten nicht als Waffen im Sinne dieses Bundesgesetzes.“

3. Der bisherige § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gelten Kartuschen verschossener Munition, die vom Bundesheer verwendet wurden, nicht als Kriegsmaterial.“

4. Nach § 42a wird folgender § 42b samt Überschrift eingefügt:

„Deaktivierung von Schusswaffen

§ 42b. (1) Schusswaffen und Kriegsmaterial gemäß § 2 Abs. 3 gelten als deaktiviert, wenn

1. alle wesentlichen Bestandteile dieser Gegenstände irreversibel unbrauchbar sind und nicht mehr entfernt oder ausgetauscht oder in einer Weise umgebaut werden können, die eine Wiederverwendbarkeit als Waffe ermöglicht, und
2. diese Gegenstände als deaktiviert gekennzeichnet sind.

(2) Durch Verordnung sind die technischen Anforderungen und Spezifikationen der Maßnahmen festzulegen, die die jeweilige Wiederverwendbarkeit von Gegenständen gemäß Abs. 1 ausschließen, sowie die Art und Form der Kennzeichnung als deaktiviert. Die Erlassung dieser Verordnung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport.

(3) Im Bundesgebiet niedergelassene Gewerbetreibende, die zur Ausübung des Waffengewerbes gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 lit. a der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, berechtigt sind, sind ermächtigt, Schusswaffen und, sofern sie auch über die Berechtigung gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 lit. a GewO 1994 verfügen, auch Schusswaffen und Läufe und Verschlüsse, die jeweils Kriegsmaterial sind, als deaktiviert zu kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 hierfür vorliegen. Hinsichtlich ehemaligen Heeresgutes kann diese Kennzeichnung auch durch besonders geschulte Fachorgane aus dem Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport erfolgen.

(4) Wenn und solange Tatsachen die Annahme einer nicht rechtmäßigen oder nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Kennzeichnung rechtfertigen, ist die Ermächtigung zu entziehen. Die Entziehung obliegt hinsichtlich des Kriegsmaterials dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport und hinsichtlich der anderen Schusswaffen dem Bundesminister für Inneres. Auf Antrag oder von Amts wegen ist die Entziehung vom betreffenden Bundesminister aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für ihre Erlassung weggefallen sind. In jedem Fall sind die zuständige Gewerbebehörde gemäß § 333 GewO 1994 und der jeweils andere Bundesminister zu verständigen.

(5) Die gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden haben die von ihnen durchgeführten Kennzeichnungen unverzüglich der gemäß § 48 Abs. 3 zuständigen Waffenbehörde und, soweit es sich um Kriegsmaterial handelt, auch dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu melden. Diese Meldungen haben Marke, Type, Kaliber und Herstellungsnummer zu umfassen.

(6) Den gemäß Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden gebührt vom Besitzer des gekennzeichneten Gegenstandes für ihre Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.“

5. Im § 51 Abs. 1 wird in Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 angefügt:

„10. es unterlässt eine Prüfung gemäß § 58 Abs. 5 oder eine Kennzeichnung gemäß § 58 Abs. 8 durchführen zu lassen.“

6. In § 58 Abs. 3 wird der Punkt am Ende des ersten Satzes durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wendung angefügt „eine freiwillige Registrierung gemäß Abs. 2 ist zulässig.“

7. Nach § 58 Abs. 4 werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

„(5) Menschen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 bereits im Besitz von Kriegsmaterial gemäß § 2 Abs. 3 sind, das nach anderen Kriterien als nach den in § 42b genannten dauernd unbrauchbar gemacht wurde und denen keine Ausnahmegewilligung nach § 18 Abs. 2 erteilt wurde, haben binnen zwölf Monaten ab Inkrafttreten durch einen gemäß § 42b Abs. 3 ermächtigten Gewerbetreibenden eine Kennzeichnung gemäß § 42b Abs. 1 vornehmen zu lassen.

(6) Ergibt die Prüfung gemäß Abs. 5 erster Satz, dass das gegenständliche Kriegsmaterial nicht als dauernd unbrauchbar anzusehen ist, so kann es der Besitzer binnen vier Wochen ab Vorliegen des Prüfungsergebnisses gemäß § 42b Abs. 3 deaktivieren lassen oder einen Antrag gemäß § 18 Abs. 2 stellen. Wird keine Bewilligung zum Besitz erteilt, so hat der Antragsteller dieses Kriegsmaterial binnen 14 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Behörde abzuliefern oder gemäß § 42b Abs. 3

deaktivieren zu lassen oder einem zum Besitz Berechtigten zu überlassen und dies dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nachzuweisen.

(7) Abweichend von § 18 Abs. 1 gilt der Besitz von Kriegsmaterial gemäß Abs. 5 bis zum Ablauf der jeweiligen Fristen nach Abs. 5 und 6 als erlaubt, sofern dieser Besitz vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 begründet wurde.

(8) Wenn anlässlich einer Amtshandlung nach diesem Bundesgesetz oder nach dem Sicherheitspolizeigesetz Zweifel aufkommen, dass eine Schusswaffe, die nicht Kriegsmaterial ist, und die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 verwendungsunfähig gemacht worden ist, tatsächlich verwendungsunfähig ist, hat der Besitzer diese innerhalb einer von der Behörde festzusetzenden angemessenen Frist als deaktiviert kennzeichnen zu lassen; anderenfalls gelten sie als verwendungsfähige Waffen.

(9) Wird in den Fällen des Abs. 6 das betreffende Kriegsmaterial bei der Behörde abgeliefert, so geht das Eigentum daran auf den Bund über. Dem Antragsteller ist dabei vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport eine angemessene Entschädigung zu leisten, wenn dies binnen sechs Monaten ab Eigentumsübergang verlangt wird.“

8. Im § 61 wird nach der Z 3a folgende Z 3b eingefügt:

„3b. der §§ 42b und 58 Abs. 5 bis 7 und 9 - soweit Kriegsmaterial betroffen ist - der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport;“

9. Dem § 62 werden folgende Abs. 10 und 11 angefügt:

„(10) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 3, § 5, § 42b samt Überschrift, § 51 Abs. 1, § 58 Abs. 3 und 5 bis 9 sowie § 61, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011, treten mit dem in Abs. 9 festgelegten Zeitpunkt in Kraft.

(11) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes und seiner Novellen können bereits ab dem der jeweiligen Kundmachung folgenden Tag erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens mit dieser in Kraft.“